



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.4-2018-5

Dortmund, den 11.10.2018

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt B von Iserlohn, Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn, EnLAG-Vorhaben Nr. 19

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Ochsenkopf und dem Pkt. Attendorn, Bl. 4319, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 36 km lange Abschnitt von Iserlohn bis Attendorn. Der Planungsraum der Trasse verläuft durch den Märkischen Kreis mit den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid und den Kreis Olpe mit der Stadt Attendorn.

Der Neubau erfolgt weitestgehend in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319, der Amprion GmbH sowie streckenweise der 110-kV-Bahnstromleitung 0475, Finnentrop – Hagen der DB Energie GmbH bzw. der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hallenscheid – Oege der Enervie Vernetzt GmbH. Dazu werden vorhandene 220-kV- bzw. 110-kV-Freileitungen demontiert. Es sind insgesamt 109 Neubau-Masten geplant.

Der 380-kV-Freileitungsabschnitt soll zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme Kruckel-Dauersberg übergangsweise in der 220-kV-Spannungsebene betrieben werden. Die Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen. Die in den Bedarfsplan zum EnLAG aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Damit stehen für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Iserlohn	Gemarkung Letmathe
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde
Stadt Altena	Gemarkung Altena
Stadt Lüdenscheid	Gemarkung Lüdenscheid-Land
Gemeinde Herscheid	Gemarkung Herscheid
Stadt Plettenberg	Gemarkungen Holthausen und Dankelmert
Stadt Attendorn	Gemarkungen Windhausen und Attendorn

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 6. November 2018 bis einschließlich 5. Dezember 2018

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer RII 137 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. - Mi. 08:00 - 16:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2352
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Zimmer 17 Hagener Str. 76 58769 Nachrodt-Wiblingwerde	Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02352/93 83 27
Stadt Altena (Westf.) Abteilung 5 - Planen und Bauen Zimmer 1.12 Lüdenscheider Str. 25-27 58762 Altena	Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02352/209349
Stadt Lüdenscheid Fachbereich Planen und Bauen Zimmer 535 Rathausplatz 2 58507 Lüdenscheid	Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02351/17-1305
Gemeinde Herscheid Zimmer 326 Plettenberger Str. 27 58849 Herscheid	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02357/9093-57
Stadt Plettenberg Stadt- und Umweltplanung Zimmer 227 Grünestr. 12 58840 Plettenberg	Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo – Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 02391/923-224
Hansestadt Attendorn Rathaus Zimmer 018 Kölner Straße 12 57439 Attendorn	Mo. 07:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr Di. und Do. 07:30 - 12:30 Uhr Mi. 07:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 02722/64-236

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

http://www.bra.nrw.de/themen/g/genuehmigung_hochspannungsfreileitungen zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

19. Dezember 2018

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Iserlohn, der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, der Stadt Altena, der Stadt Lüdenscheid, der Gemeinde Herscheid, der Stadt Plettenberg und der Stadt Attendorn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: **https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Da der Scoping-Termin nach § 5 UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung am 19.04.2013 stattgefunden hat, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung erfüllt, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG aktuelle Fassung) nach der Fassung des UVPG durchzuführen ist, die vor dem 16.05.2017 galt.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
 - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)
 - Geräuschgutachten
 - Umweltstudie
 - Teil A – Projektgrundlagen und Erläuterungsbericht
Übersicht Trassenverlauf Neubau-, Rückbauleitungen, Provisorien
 - Teil B – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt
 - Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft
 - Teil D – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Teil E – Natura 2000-Verträglichkeitsstudien
Prüfung der Projektauswirkung auf Natura 2000-Gebiete.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Werner Isermann